

RS Lvwg 2014/6/26 VGW- 171/042/24263/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2014

Rechtssatznummer

18

Entscheidungsdatum

26.06.2014

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

L24009 Gemeindebedienstete Wien

64/03 Landeslehrer

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien

Norm

BDG 1979 §93

DO Wr 1994 §18

DO Wr 1994 §74

DO Wr 1994 §76

DO Wr 1994 §77

DO Wr 1994 §78

DO Wr 1994 §80

DO Wr 1994 §97

DO Wr 1994 §103

DO Wr 1994 §106

LDG 1984 §71

WMG §1

WMG-VO §2

1. BDG 1979 § 93 heute
2. BDG 1979 § 93 gültig ab 01.01.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
3. BDG 1979 § 93 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.2008
1. LDG 1984 § 71 heute
2. LDG 1984 § 71 gültig ab 30.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
3. LDG 1984 § 71 gültig von 01.09.1984 bis 29.12.2008

Rechtssatz

Durch die gegenständliche Tat (schwerer Betrug im außerdienstlichen Bereich) wurde von der Beschwerdeführerin ein Vermögensdelikt gesetzt. Da – wie zuvor ausgeführt – von Beamten von der Öffentlichkeit erwartet wird, dass diese mit öffentlichen Geldern wie auch mit Vermögenswerten insgesamt korrekt und untadelig umgehen, wurde durch die gegenständliche Tat der Beschwerdeführerin dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung geschadet und die Achtung und das Vertrauen der Allgemeinheit in die öffentliche Verwaltung in Mitleidenschaft gezogen.

Schon auf Grund der Funktion der Verwaltung als öffentlichem Dienstträger ist der Erwartung der Bevölkerung an eine gewissenhaft und korrekt mit Vermögenswerten umgehenden Verwaltung ein hoher Stellenwert beizumessen. Verletzungen dieser Erwartung sind daher (aus dem Blickwinkel der dienstrechtlichen Perspektive) grundsätzlich (daher von besonders gelagerten Konstellationen abgesehen) nicht als bloß geringwertige Rechtsgutbeeinträchtigungen einzustufen.

Bei Gegenüberstellung mit der Bandbreite der nach dem Kriterium der Rechtsgutbeeinträchtigung (aus dienstrechtlicher Perspektive) ermittelten Schwere von Dienstpflichtverletzungen (vgl. § 74 Abs. 2 lit. c DO) ist aber auch festzustellen, dass der (nach der Schwere der Rechtsgutbeeinträchtigung bemessene) objektive Unwertgehalt der konkreten Tat auch nicht als besonders schwerwiegend einzustufen ist. Dies ergibt sich insbesondere aus der Bewertung der gegenständlichen Deliktsverwirklichung durch den Gesetzgeber; ist doch die Begehung des Delikts des schweren Betrugs gemäß § 147 Abs. 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren, und daher mit einer Bestrafung im unteren Strafraum des Sanktionensystems des StGB, bedroht. (Damit soll natürlich nicht gesagt werden, dass ein durch einen Beamten gesetzter schwerwiegender Betrug niemals mit einer Disziplinarstrafe der Geldstrafe im oberen Strafbereich oder mit der Disziplinarstrafe der Entlassung geahndet werden darf; doch ist für diese Fälle einer Verhängung einer besonders schweren Strafe stets das Vorliegen zusätzlicher Konstellationen, wie etwa die regelmäßig eine Entlassung rechtfertigende Konstellation einer mit dem Betrug verwirklichten Korruption oder die erschwerend zu bewertende Verletzung der Rechtsgüter, zu deren Beachtung der Beamte im konkreten Aufgabenbereich besonders angehalten ist, gefordert.) Bei Gegenüberstellung mit der Bandbreite der nach dem Kriterium der Rechtsgutbeeinträchtigung (aus dienstrechtlicher Perspektive) ermittelten Schwere von Dienstpflichtverletzungen vergleiche Paragraph 74, Absatz 2, Litera c, DO) ist aber auch festzustellen, dass der (nach der Schwere der Rechtsgutbeeinträchtigung bemessene) objektive Unwertgehalt der konkreten Tat auch nicht als besonders schwerwiegend einzustufen ist. Dies ergibt sich insbesondere aus der Bewertung der gegenständlichen Deliktsverwirklichung durch den Gesetzgeber; ist doch die Begehung des Delikts des schweren Betrugs gemäß Paragraph 147, Absatz eins, StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren, und daher mit einer Bestrafung im unteren Strafraum des Sanktionensystems des StGB, bedroht. (Damit soll natürlich nicht gesagt werden, dass ein durch einen Beamten gesetzter schwerwiegender Betrug niemals mit einer Disziplinarstrafe der Geldstrafe im oberen Strafbereich oder mit der Disziplinarstrafe der Entlassung geahndet werden darf; doch ist für diese Fälle einer Verhängung einer besonders schweren Strafe stets das Vorliegen zusätzlicher Konstellationen, wie etwa die regelmäßig eine Entlassung rechtfertigende Konstellation einer mit dem Betrug verwirklichten Korruption oder die erschwerend zu bewertende Verletzung der Rechtsgüter, zu deren Beachtung der Beamte im konkreten Aufgabenbereich besonders angehalten ist, gefordert.)

Sohin ist nach bloß abstrakter Beurteilung des Ausmaßes des Unwertgehalts der Tat bloß am Kriterium des Ausmaßes der Rechtsgutbeeinträchtigung von der Gebotenheit der Verhängung einer Geldstrafe im mittleren Drittel des Geldstrafsatzes auszugehen.

Schlagworte

Vermögensdelikt; Untragbarkeit der Weiterbeschäftigung; Schwere der Dienstpflichtverletzung; Zerstörung des Vertrauensverhältnisses; Strafbemessungskriterien; Entlassung; Schwere des Unwertgehalts; Außerdienstliche Begehung einer Disziplinarverfehlung; Disziplinarrechtliche Geldstrafe; Finanzielle Notlage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.171.042.24263.2014

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at